

Begleitausschusses des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar:

Überarbeitete Geschäftsordnung

1. Mitglieder des Begleitausschusses

a) Die folgenden Träger/Einrichtungen können Vertreter*innen in den Begleitausschuss (BgA) entsenden.

5 Vertreter*innen der Träger der Jugendhilfe (aus der AG 78)
3 Vertreter*innen des Stadtrates
1 Vertreter*in der Kirchgemeinden
2 Vertreter*innen der Verwaltung, davon 1 Vertreter*in des federführenden Amtes
1 Vertreter*in des Bürgerbündnisses gegen Rechtsextremismus Weimar
1 Vertreter*in des Studienkonvents der Bauhaus-Universität Weimar
Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Weimar
1 Vertreter*in aus dem Spektrum LSBTIQ* (queerweg e.V.)
1 Vertreter*in aus dem Jugendforum
Beratendes Mitglied mit Teilnahme- und Rederecht: Koordinierungs- und Fachstelle des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar

b) Erweiterungen oder Verminderung des BgAs sind auf Vorschlag der BgA-Mitglieder möglich. Der BgA stimmt darüber in einer ordentlichen Sitzung ab. Nimmt ein Mitglied den Sitz über vier Sitzungen in Folge nicht wahr und ernennt auch keine/n Stellvertreter*in, reduziert sich die Zahl der ordentlichen Mitglieder des BgA um diese*n Vertreter*in, soweit die entsendende Institution nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine nachrückende Person benennt.

c) Der BgA behält sich vor, Personen, die antidemokratischen, fremdenfeindlichen, rechtspopulistischen und/oder rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören oder die z. B. der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, fremdenfeindliche, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, die Mitarbeit im BgA und in der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Weimar zu verwehren bzw. sie auszuschließen.

d) Die Initiativ- und Vorschlagsfunktion der einzelnen Mitglieder obliegt dem jeweiligen Träger.

e) Der Begleitausschuss hat sich am 27.05.2015 konstituiert.

2. Wesen und Aufgaben des Begleitausschusses (BgA)

Der Begleitausschuss hat folgenden Struktur, Aufgaben und Verantwortungen:

- Der BgA hat im Hinblick auf seine Mitglieder eine plurale und vielfältige Zusammensetzung.
- Der BgA gibt eine Förderempfehlung für die Projekte im LAP.
- Der BgA begleitet die Koordinierungsstelle konstruktiv-kritisch (Steuerung).
- Der BgA hat Anregungs- und Initialfunktion für den LAP und unterstützt bei der Entwicklung und Fortschreibung der lokalen Strategien.
- Die Mitglieder des BgA kommunizieren den LAP in ihre Arbeitsbereiche und Netzwerke (Multiplikation).

- Die Vorbereitung der Sitzungen, deren Leitung und Moderation obliegt der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) bzw. bei deren Abwesenheit dem federführenden Amt. Die Begleitung der Projekte liegt bei der KuF, sie informiert den BgA über deren Verläufe.

3. Abstimmung

a) Jedes Mitglied des BgA hat bei Abstimmungen eine Stimme. Es gilt das Präsenzprinzip. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Enthaltung ist möglich. Sollten weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses in einer Sitzung anwesend sein, erfolgen die Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail.

Bei vier Mal Fehlen, entfällt das Stimmrecht. Ein Projekt im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes kann nur bewilligt werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses (BgA) diesem zugestimmt haben. Stimmenthaltungen werden separat gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Bewilligung als nicht erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

b) Stimmberechtigte Vertreter*innen des BgA Weimar, die über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen können (bspw. durch Elternzeit, Auslandsaufenthalte, längere Krankheit) benennen eine*n Stellvertreter*in ihrer entsendenden Organisation zur Vertretung. Diese*r Vertreter*in muss vom entsendenden Gremium (bspw. Stadtrat, StuKo, AG 78 etc.) bestätigt werden.

Stellt eine Institution, die als Mitglied des Begleitausschusses vertreten ist und dessen Vertreter*in für die jeweilige Institution tätig ist, einen Antrag für ein Projekt im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes, ist das jeweilige Mitglied des Begleitausschusses aufgefordert, für die Zeit der Diskussion und Abstimmung des Einzelprojektvorhabens den Raum zu verlassen. Im Zweifel, ob ein Mitglied im Sinne dieser Regelung zugehörig ist oder eine besondere Nähe hat z.B. durch Kooperationspartnerschaft mit finanzieller Beteiligung, entscheiden die weiteren anwesenden Mitglieder des BgA mit einfacher Mehrheit.

Bei Bedarf können Antragsteller*innen in die Sitzung des Begleitausschusses eingeladen werden, um ihre Projekte persönlich zu erläutern und zu präsentieren, wenn die einfache Mehrheit des BgA das verlangt.

4. Sitzungsturnus und Ort

Die Sitzungen des BgA finden nach Bedarf, aber mindestens dreimal im Jahr statt. Die Sitzungen finden regulär beim Träger der Koordinierungs- und Fachstelle statt. Digitale Treffen sind zulässig. Die schriftlichen Einladungen erfolgen durch die Koordinierungs- und Fachstelle. Die elektronische Form der Einladung ist zulässig. Die Einladungen werden grundsätzlich mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin zum Versand gebracht. Das Protokoll der jeweiligen Sitzungen wird für alle Mitglieder des BgA innerhalb von drei Wochen zum Versand gebracht. Außerordentliche Sitzungen können unter Beachtung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn die Koordinierungs- und Fachstelle diese - nach besonderen Bedarf - dazu einlädt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des BgA dies für notwendig erachten und schriftlich bei der Koordinierungs- und Fachstelle beantragen.

5. Förderkriterien

Die Grundlage für die Bewilligung der beantragten Projekte bilden die Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vom 11.11.2019, die „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention“¹ und die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“.²

6. Öffentlichkeitsarbeit

Über die Arbeit des BgA in den (sozialen) Medien berichtet die Koordinierungs- und Fachstelle des Lokalen Aktionsplans Weimar.

7. Verschwiegenheit

Die Inhalte der eingereichten Anträge sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Über die Diskussionen im Allgemeinen und das Abstimmverhalten einzelner BgA-Mitglieder bei Entscheidungen über die Projektanträge vereinbaren alle Mitglieder Stillschweigen. Die Antragsteller*innen werden hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses ausschließlich über die Koordinierungs- und Fachstelle oder ggf. durch das federführende Amt informiert.

8. Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist in Anwesenheit der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des BgA möglich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Weimar, 5. Mai 2020

¹ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/Leitlinien_Zweite_Foerderperiode/Foerderrichtlinie_Demokratie_leben_Projekte_Demokratieforderung_Vielfaltgestaltung_Extremismuspraevention_GMBI_barrierefrei.pdf

² <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVTH-216000-TMBJS-20171220-SF&psml=bsthueprod.psml&max=truedes>